

Anscheinswaffen, Softair-Waffen, Messer

Anscheinswaffen

Anscheinswaffen sind Nachbildungen, welche echten – also scharfen Schusswaffen – täuschend ähnlich sehen. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Situationen, bei denen Polizeibeamte vor der Entscheidung standen von der Dienstwaffe Gebrauch zu machen, da es für sie unmöglich war ein solches Imitat von einer echten, scharfen Schusswaffe zu unterscheiden. Auf Grund dessen können solche Anscheinswaffen außerhalb des eigenen Privatbereiches nur in einem sicheren, verschlossenen, Behältnis transportiert werden. Verstöße hiergegen können mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Softair-Waffen

Softair-Waffen sind Schusswaffen, bei denen mit geringer Geschossenergie Plastikkugeln verschossen werden können. Der bisherige im Waffengesetz hierfür vorgeschriebene Richtwert von 0,08 Joule wird in Anpassung an die EU-Spielzeugrichtlinie auf 0,5 Joule erhöht.

Messer

Schon 2003 wurden mit der Änderung des Waffengesetzes Wurfsterne, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser verboten. Da die Verwendung von Messern bei Straftaten erheblich zugenommen hat, wird jetzt das Führen von Hieb- und Stosswaffen, von Einhandmessern und von Messern mit einer feststehenden Klinge von mehr als 12 cm Klingenlänge außerhalb des Privatbereichs verboten. Die Nutzung außerhalb des Privatbereichs ist bei der Berufsausübung, der Brauchtumpflege und beim Sport und in sonstigen sozialadäquaten Zusammenhängen, wie z. B. beim Picknick im Grünen, weiterhin erlaubt.